

Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

(1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die Anmietung von Forsthütten der Stadt Freiburg, Forstamt.

(2) Mit der Buchung erkennt der/die Mieter/in die Nutzungsbedingungen an, wie sie in diesen Vertragsbedingungen niedergelegt sind. Sie/ Er versichert, dass er volljährig und geschäftstüchtig ist.

(3) Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Mietrecht.

2. Änderung des Nutzungsangebots

Die Stadt Freiburg ist bemüht, die geplanten Nutzungen wie gebucht zu ermöglichen. Sollte aus Gründen, die die Stadt Freiburg nicht zu vertreten hat oder aus forstbetrieblichen oder hoheitlichen Gründen, die Nutzung einer Hütte nicht wie gebucht möglich sein (z.B. Straßensperrung, Bauunterhaltung, etc.), ist die Stadt Freiburg berechtigt, die Nutzung mit mindestens 14-tägiger Vorankündigung zu verlegen. Die Mieter-/innen werden hierüber unverzüglich informiert. Sie sind in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Vorankündigung ihre Buchung durch schriftliche Erklärung außerordentlich zu kündigen; entscheidend ist der Zugang der Kündigungserklärung. Die Stadt Freiburg ist berechtigt die Nutzung der Hütte bei höherer Gewalt (z.B. Sturm, Schneebruch, etc.), ohne Anspruch des Mieters auf Schadensersatz, zu untersagen.

3. Nutzungsentgelt und Kautions

(1) Die Stadt Freiburg erhebt für die angebotenen Hütten Vorkasse. Diese wird fällig bei Abholung des Schlüssels beim Forstamt, spätestens am Tag der gebuchten Nutzung. Die Mietpreise werden regelmäßig angepasst. Es gilt der Mietpreis der zum Zeitpunkt der Nutzung jeweils gültigen Mietpreisliste.

(2) Die Stadt Freiburg behält sich vor als Sicherheit für entstandene Schäden und Verunreinigungen eine Kautions zu erheben. Die Kautions ist vor der Nutzung, spätestens bei Abholung des Schlüssels zu bezahlen. Sie wird ab dem 2. Werktag nach der Hüttennutzung, während der Öffnungszeiten des Forstamtes, nach Freigabe durch den Hüttenwart oder einen Beauftragten des Forstamtes und Rückgabe der Hütterschlüssel, zurückerstattet.

(3) Die Kautions wird ganz oder teilweise einbehalten, wenn Schäden oder Verunreinigungen im Rahmen der Hüttenüberlassung entstanden sind oder durch die nicht fristgerechte ordnungsgemäße Rückgabe des Mietgegenstands (am Folgetag um 11.00 Uhr) Mindereinnahmen aufgrund notwendiger Preisnachlässe des Folgemieters entstehen, sowie in den Fällen, in denen die ausgegebenen Hütterschlüssel nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen, nicht zurückgegeben werden.

(4) Die Kautions kann auch in den Fällen ganz oder teilweise einbehalten werden, wenn aufgrund von Verunreinigungen im Rahmen der Hüttennutzung Mindereinnahmen oder Mietausfall des Folgemieters entstehen oder Reinigungskosten entstehen.

Kosten oder Mindereinnahmen, die über die Kautions hinaus gehen werden vom Forstamt in Rechnung gestellt.

4. Kündigung

(1) Der Mieter/die Mieterin ist berechtigt, die Hüttenbuchung gegen einen Aufwendungsersatz nach Abs. 2 zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Wird die Nutzung bis 30 Tage vor dem Nutzungstermin gekündigt, schuldet die Mieterin/der Mieter eine Aufwandspauschale von 15 €.

Erfolgt die Kündigung weniger als 30 Tage vor dem Nutzungstermin sind 80 % des Mieterentgelts zu zahlen.

5. Haftung der Stadt Freiburg

(1) Schadensersatzansprüche der Mieter/-innen gegen die Stadt Freiburg und die von ihnen beauftragten Personen für Schäden, die Mietern/-innen im Zusammenhang mit der Mietsache entstehen, sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Mietern.

(2) Der/die Mieter/-in stellt die Stadt Freiburg und die von ihr beauftragten Personen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Mietsache geltend gemacht werden, es sei denn, die Stadt haftet der Mieterin/dem Mieter gemäß Abs. 1

6. Nutzungsbedingungen

(1) Die Hütten werden jeweils von 13.00 Uhr bis 11.00 Uhr am Folgetag vermietet.

(2) Die Hütten dürfen nur für private Zwecke genutzt werden. Öffentliche Veranstaltungen, Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter und Veranstaltungen bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Forstamtes.

(3) Die Hütten liegen im Geltungsbereich der Polizeiverordnung der Stadt Freiburg über das Betretungsrechts des Waldes. Danach ist insbesondere die Benutzung elektronisch verstärkter Musikanlagen im Außenbereich der Hütten nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Forstamtes.

7. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

8. Gültigkeit der Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen gelten ab dem 20.08.2026. Die früheren Vertragsbedingungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.